

Erläuterungen und Hinweise zur Verpflichtungserklärung für die Einladung ausländischer Besucher

Bürgerservice-Zentrum
Informationstheke im Erdgeschoss

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch	8.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

Servicetelefon: 08141/519-999
E-Mail: bsz@lra-ffb.de

Was bedeutet „eine Verpflichtungserklärung abgeben“?

Rechtliche Grundlagen:

§ 68 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Aufenthaltsgesetz :

- (1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

§ 66 Abs. 1 + 2 Aufenthaltsgesetz :

- (1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.
- (2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

Die Verpflichtungserklärung ist durch den Gastgeber bzw. die Gastgeberin persönlich im Landratsamt (Bürgerservice-Zentrum) zu beantragen und zu unterzeichnen. Alternativ können Sie die Verpflichtungserklärung im Online-Verfahren beantragen, prüfen lassen und erhalten diese per Post oder persönlicher Abholung.
https://portal-civ-brd.ekom21.de/civ-brd.public/start.html?oe=00.00.VE.09.ABHLKFFB&mode=cc&cc_key=Verpflichtungserklaerung

Welche Unterlagen müssen für eine Verpflichtungserklärung vorgelegt werden und warum?

Hinweis: Die Angaben zur Bonitätsprüfung sind **freiwillig**. Bei Verweigerung dieser Angaben kann **keine** Verpflichtungserklärung ausgestellt werden.

Erforderliche Unterlagen zur Prüfung der Bonität:

Alle Unterlagen müssen im Original vorgelegt werden!

- Personalausweis oder Reisepass, bei Ausländern zusätzlich die Aufenthaltsgenehmigung
- Aktuelle Einkommensnachweise über monatliches **Nettoeinkommen (Gehaltsabrechnungen der letzten 6 Monate** / Rentenbescheid / Bestätigung des Steuerberaters über das monatliche Nettoeinkommen, Elterngeldbescheid).
- Falls auf den Einkommensnachweisen keine Krankenversicherungsbeiträge ersichtlich sind, benötigen wir hierzu zusätzlich einen Nachweis.
- Bitte bringen Sie ggf. auch Einkommensnachweise über die letzten 6 Monate von Ihrem **Ehepartner bzw. erwerbstätigen Kindern** mit (wenn vorhanden).
- Gebühr 29 € (Die Gebühr ist in jedem Fall zu entrichten – unabhängig davon, ob im Ergebnis die Bonität nachgewiesen bzw. eine Verpflichtungserklärung ausgestellt werden kann oder nicht!)

Im Einzelfall können auch weitere Unterlagen erforderlich sein.

Weiter siehe Rückseite 

Zusätzlich gilt (z. B. bei einem Studium in einem anderen Landkreis):

Sollte der gewöhnliche Aufenthaltsort des Gastes nicht im Landkreis Fürstfeldbruck oder der Stadt München sein, so muss durch die **Ausländerbehörde am Ort des Aufenthalts (z.B. bei Studium) ein Amtshilfeersuchen** an das Landratsamt Fürstfeldbruck gestellt werden.

Das Erfordernis des Amtshilfeersuchens stützt sich auf das Bundeseinheitliche Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu §68 i.V.m. § 66 Abs. 2 und §67 AufenthG.

Bei einem geplanten Langzeitaufenthalt benötigen wir darüber hinaus auch Angaben über den geplanten Wohnsitz und entsprechende Nachweise darüber (z.B. Mietvertrag des Studenten).

Erläuterung der Bonitätsprüfung:

Die Bonitätsprüfung erfolgt nach den Gegebenheiten des Einzelfalles anhand der vorgelegten Unterlagen im Landratsamt. Die **Bonität** wird aufgrund der **Pfändungsfreigrenzen** nach §§ 850 ff. ZPO und bereits bestehender Unterhaltspflichten in Verbindung mit den jeweiligen (anteiligen) **Regelbedarfsätzen** zur Sicherung des Lebensunterhalts ermittelt.

Als pauschaler Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts ist immer die Regelbedarfsstufe 1 gem. der Anlage zu § 28 SGB XII in der für das jeweilige Jahr geltenden Höhe anzusetzen.

Bei Kurzaufenthalten:

Für jeden erwachsenen Gast ist die Hälfte des oben genannten Regelbedarfs und im Fall mitreisender Kinder jeweils ein Viertel des Regelbedarfs anzusetzen.

Bei Empfängern von Fürsorgeleistungen, z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, Grundsicherung im Alter oder bei Dauererwerbsminderung und Grundsicherung für Arbeitssuchende (beim Jobcenter), kann keine Verpflichtungserklärung ausgestellt werden.

Was geschieht nach Ausstellung der Verpflichtungserklärung?

Das Original der Verpflichtungserklärung wird dem Erklärenden zur Weiterleitung an den ausländischen Gast ausgehändigt, der dieses mit einer Kopie und einer Auslandsreisekrankenversicherung zur Visumsbeantragung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorlegt.

Der Abschluss einer **Auslandsreisekrankenversicherung** für den Gast muss bei der deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden.

Wichtiger Hinweis:

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung garantiert nicht, dass ein Visum erteilt wird. Bei allen Anträgen entscheidet die deutsche Auslandsvertretung selbständig und unabhängig über den Visumsantrag. Der Zeitraum der Gültigkeit eines Visums kann durch die Ausländerbehörde in der BRD nicht verlängert werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Servicetelefon: 08141/519-999

E-Mail: bsz@lra-ffb.de

Stand: 10/2024